



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 58/2024/2025

19.11.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 19.11.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein TuS Koblenz 1911 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro belegt.
2. Dem Verein TuS Koblenz 1911 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 1.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein TuS Koblenz 1911 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein TuS Koblenz 1911.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

TuS Koblenz 1911 e.V.

19.11.2024

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem TuS Koblenz 1911 und der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH am 19.08.2024 in Koblenz

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein TuS Koblenz 1911 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro belegt.
2. Dem Verein TuS Koblenz 1911 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 1.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein TuS Koblenz 1911 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein TuS Koblenz 1911.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des DFB-Matchdelegierten sowie die schriftliche Stellungnahme des TuS Koblenz 1911.

Ergänzende Begründung:

Im Koblenzer Fanblock wurden während des Spiels mehrfach pyrotechnische Gegenstände entzündet. Im Einzelnen:

2. Spielminute:	4 Rauchtöpfe
4. Spielminute:	3 Rauchtöpfe
10. Spielminute:	1 pyrotechnischer Gegenstand
47. Spielminute:	2 pyrotechnische Gegenstände
51. Spielminute:	3 pyrotechnische Gegenstände
Nach dem Abpfiff:	1 pyrotechnischer Gegenstand.



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten des TuS Koblenz, dass der Verein die Vorfälle bedauert und sich hierfür entschuldigt hat. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass wiederholt pyrotechnische Gegenstände – insgesamt 14 Stück – durch Koblenzer Anhänger gezündet wurden. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 27.11.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –